

Die ethischen Grundlagen der Versicherung.

I. Das subjektive Motiv der Versicherung.

Die Versicherung ist ein wirtschaftlicher Vorgang, der heute für die meisten im Erwerbsleben stehenden Menschen ein persönliches Erlebnis ist. Jedermann weiß darum auch, was die Versicherung bezweckt. Wer eine Versicherung eingeht, will sich oder seinen Erben einen Vermögensverlust, der für die Zukunft eine drohende Gefahr darstellt, ersparen lassen, damit die Wirtschaftsführung keine zu große Störung erleidet. Die Versicherung, subjektiv betrachtet, ist also ein Akt persönlicher Vorsorge, ähnlich wie das Ansammeln von Vorräten und das Sparen, wodurch ebenfalls die Zukunft nach Möglichkeit sichergestellt werden soll.

Wie wird es nun ermöglicht, daß in jedem Falle verwirklichter Gefahr der entstandene Verlust gedeckt wird? Die Versicherung erreicht dies durch den Zusammenschluß vieler Einzelwirtschaften, die von derselben Gefahr bedroht sind und die für die wirklich eintretenden Gefahren gemeinsam haften. So geht keine andere vorsorgende Tätigkeit vor: das Einstehen einer Gesamtheit für einen, der Ausgleich der verschiedenen Risiken ist das Eigenartige der Versicherung und ihr Vorzug. Wir können demnach die Versicherung definieren als eine ökonomische Einrichtung, durch die ein zufällig eingetretener Vermögensverlust in der Weise gedeckt wird, daß er auf eine Vielheit von Wirtschaftseinheiten verteilt wird, für welche die Gefahr derselben Verlustes besteht.

Das ist die Versicherung als wirtschaftliche Einrichtung, nach ihren wirtschaftlichen Motiven und den in ihr wirk samen wirtschaftlichen Kräften betrachtet. Rechtlich erscheint sie stets als ein Vertrag zwischen zwei Parteien, durch den die eine gegen Entgelt der andern verpflichtet wird, dieser bei Eintritt eines drohenden Verlustes Ersatz zu leisten. Fast ausschließlich unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt wird die Versicherung von der Jurisprudenz und auch von der Moraltheologie behandelt; von der letzteren deshalb, weil sich gerade aus der Versicherung als Vertrag eine Reihe sittlicher Verpflichtungen und Gefahren ergibt. Aber auch die Versicherung als

ökonomischer Vorgang entbehrt durchaus nicht des sittlichen Charakters, und darum gehen wir in den nachfolgenden Erörterungen von ihren ökonomischen Grundlagen aus, ohne jedoch den rechtlichen Charakter außer acht zu lassen.

Zum besseren Verständnis der Versicherung seien hier einige systematische Einteilungen angeführt. Am populärsten ist die nach dem Objekt vorgenommene Einteilung in drei große Gruppen:

1. Personenversicherung (Lebens-, Kranken-, Invaliden-, Unfallversicherung usw.);

2. Sachversicherung (Feuer-, Transport-, Hagel-, Viehversicherung usw.);

3. Vermögensversicherung (Kredit-, Hypotheken-, Haftpflicht-, Rückversicherung usw.).

In Hinsicht auf den Versicherungsträger unterscheidet man die Gegenseitigkeitsversicherung und die Versicherung bei einer dritten (physischen oder juridischen) Person. Die Gegenseitigkeitsversicherung besteht in der genossenschaftlichen Vereinigung aller Versicherten, die die gesamte Versicherungstätigkeit allein ausführt. Im andern Falle wird die Versicherungstätigkeit einer dritten Person überlassen, die diese gewöhnlich aus Erwerbszwecken übernimmt.

Je nach der Mitwirkung spricht man von öffentlicher und privater Versicherung, und versteht unter der öffentlichen die vom Staate oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft organisierte oder gar betriebene Einrichtung, unter der privaten die dem privatwirtschaftlichen Betrieb überlassene.

Nicht zu verwechseln mit der öffentlichen Versicherung ist die Sozialversicherung. Unter diesem Namen fasst man jene Versicherungszweige zusammen, die sozialpolitische Aufgaben zu Gunsten der abhängigen Bevölkerungsgruppen zu erfüllen haben, wie die Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Wenn diese auch fast dem ganzen Umfange nach von staatlichen Unternehmungen betrieben werden, so können doch auch privatrechtliche Unternehmen, wie gewisse Erzählfäden, als zur Sozialversicherung gehörig angesehen werden.

Eine psychologische Betrachtung der menschlichen Versicherungstätigkeit führt uns im Grunde auf ethische Wurzeln. Das Versichern ist auf den ersten Anblick eine wirtschaftliche Tätigkeit, d. h. es gehört zu dem Komplex menschlicher Handlungen, die auf eine planmäßige Unterhaltsfürsorge ausgehen. Es widerspricht der Natur des Menschen als eines denkenden, Gegenwart und Zukunft überschauenden Wesens, sich mit der augenblicklichen Bedürfnisbefriedigung zu begnügen. Das Tier, soweit es nicht durch besondere Instinkte zum Vorratsammeln angetrieben wird, geht nur auf augenblickliche Sättigung aus. Und selbst bei den wilden Naturvölkern haben die Ethnologen lediglich ein Leben für die Gegenwart oder wenigstens einen erstaunlichen Mangel an Sorge für die Zukunft be-

obachtet¹. Je mehr aber der Mensch seiner Herrschaft inmitten der sichtbaren Natur sich bewußt wird, je feiner und planmäßiger er dieses Herrschaftssystem (mit andern Worten seine wirtschaftliche Tätigkeit) ausbildet, um so mehr wird er die Zukunft in den Bereich seiner Vorsorge ziehen. Es wäre in der Tat eines denkenden Menschen unwürdig und gilt ganz allgemein als unverantwortliche Verlezung einer elementaren Menschenpflicht, wenn jemand sich aller Sorge für die Zukunft entschließe und nach Kinderart in den Tag hinein lebte. In den Sprüchen Salomons (6. Kap.) wird ein solcher als „der Faule“ gebrandmarkt und zur Erinnerung von Weisheit an die Ameise verwiesen, die im Sommer und zur Erntezeit sammelt, was sie in unfruchtbaren Monaten genießen will. In ebendenselben Sprüchen wird der starken Frau das höchste Lob gespendet, die in unermüdlicher, vielseitiger Arbeit für die Zukunft ihrer Familienangehörigen und Hausgenossen besorgt ist². Die Vorsorge für die Zukunft erschöpft sich nun keineswegs in der Ansammlung, Unterhaltung und Ergänzung der Bedarfsmittel. Letztere müssen auch möglichst sichergestellt sein gegen die Gefahren, denen nun einmal Leben und Habe des Menschen ausgesetzt sind. Der vernünftige und pflichtbewußte Mensch wird daher die drohenden Gefahren zu meiden und nach Kräften zu unterdrücken suchen. Ist aber trotzdem ein nachteiliges Ereignis eingetreten, so wird er auf Ersatz des Verlustes bedacht sein. Hier nun setzt die Versicherung ein, die daher auch begreiflicherweise in irgend einer Form sich schon in frühen Perioden der Menschheitsgeschichte findet³. Das israelitische wie heidnische Altertum, India wie Ägypten haben den Versicherungsgedanken, d. h. die Verteilung eines Verlustersatzes auf eine Mehrheit, in irgend einer Weise verwirklicht, vorwiegend in Anlehnung an die Familie oder eine andere Assoziation. Auch im Mittelalter stellt sich die Versicherung in der Regel als eine wirtschaftliche Einrichtung schon bestehender Verbände, meistens der Gilde und Zünfte, dar. Aus dem Rahmen anderer Verbände trat sie mit dem Aufkommen der Seeversicherung im 14. Jahrhundert als selbständige Organisation heraus und hat sich seitdem durch Ausbildung einer zweckentsprechenden Geschäftstechnik, durch Schaffung von

¹ R. Bücher, *Die Entstehung der Volkswirtschaft*⁵, Tübingen 1906, 18 ff.

² Spr 31, 10: *Mulierem fortem quis inveniet? procul et de ultimis finibus pretium eius.*

³ Vgl. A. Manes, *Versicherungswesen*², Leipzig-Berlin 1913, 17 ff; R. Ehrenberg in der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft“ I u. II (1901—1902).

mathematisch-statistischen Grundlagen immer mehr vervollkommen; heute erscheint sie als unentbehrliches Mittel zur Sicherstellung gegen Verlust-gefahren, an denen unser kompliziertes Wirtschaftsleben in mancher Beziehung wahrlich reicher ist als die früheren einfachen Zeiten. Auf die Versicherung grundsätzlich verzichten zu wollen, scheint in der Tat schwer vereinbar mit der allgemeinen ethischen Pflicht einer geordneten Vorsorge für die Zukunft.

Die versichernde Tätigkeit, die für zukünftige Fälle außerordentliche Bedarfsmittel in sichere Aussicht stellt, gehört ebenso wie das Sparen zur sollicitudo provisionis, zur Vorsorge für die Zukunft, die Thomas von Aquin als ethisch gut empfiehlt und auf die er das Paulinische Wort (Röm 12, 11) bezieht: sollicitudine non pigri¹. Als Beispiel für diese sollicitudo führt er die rechnende Tätigkeit des Kaufmanns an, die man heute ohne Einbeziehung der Versicherung in der Tat für unmöglich finden würde.

Wie man das Sparen als eine ganz natürliche Selbsterhaltungspflicht stets empfohlen hat, sollte man nun auch dem Versichern dieselbe ethische Note zubilligen, zumal wir hierin eine höhere Form des Sparens erblicken können. Ökonomisch ist Sparen und Versichern der gleiche wirtschaftliche Vorgang; die Technik bei beiden ist verschieden. „Ökonomisch“ — sagt Adolf Wagner² — „bildet jede Prämienzahlung, die kleinste bei Sachversicherungen wie die größte bei Lebensversicherungen, eine private Ersparung, welche regelmäßig aus dem Einkommen erfolgt und eine Reserve für Unfälle usw. darstellt. Auch die eigene Ansammlung eines Kapitals aus ersparten Einkommensteilen im Betrage der Versicherungsprämien ist ökonomisch derselbe Prozeß wie die Erwerbung eines Kapitals durch Versicherung mittels Zahlung von Prämien gleicher Höhe in der Lebensversicherung. Es ist daher ganz richtig, in der Lebensversicherung eine Sparkasseneinrichtung und eine Anlegung eines Reservesfonds zu sehen, nur daß diese Bezeichnung prinzipiell ebenso, bloß dem Grade nach weniger, auch für die Sachversicherung paßt.“ Die Technik bei der Versicherung, die von der des Sparens verschiedentlich abweicht, gibt nun der Versicherung in gewisser Hinsicht noch einen Vorzug gegenüber dem Sparen. Wenn auch die Spartätigkeit, soweit sie wenigstens durch Hinterlegung der Spar-

¹ In Epist. I ad Corinth. lect. 7.

² „Versicherungswesen“, in Schönbergs „Handbuch der Politischen Ökonomie“ II⁴, Tübingen 1898, 378.

beiträge bei einer Bank erfolgt, auf der Assoziation beruht, so ist doch das Assoziationsprinzip in der Versicherung strenger durchgeführt, namentlich insofern, als hier ein Ausgleich zwischen besseren und weniger guten Risikos, zwischen den Begünstigten und den vom Schicksal Getroffenen stattfindet. Gerade infolge dieses Ausgleichsprinzips ist die Versicherung instand gesetzt, die vom Versicherten in Aussicht genommene Entschädigungssumme im Bedarfsfalle, mag er früh oder spät eintreten, zu zahlen. Während dem Sparer, dem schon unerwartet früh ein wirtschaftlicher Schaden erwächst, seine geringen Sparbeträge wenig nützen, ist der Versicherte, auch wenn er erst wenige Prämien gezahlt hat, in einem ähnlichen Falle völlig gedeckt. Das Ziel, das dem Sparer wie dem Versicherungsnehmer vorschwebt, nämlich in Zeiten außerordentlichen Bedarfs einen Rückhalt zu haben, wird also bei der Versicherung vollständiger und sicherer erreicht. „Nur bei ihr besteht die Sicherheit, einerlei, ob das gefährdende Ereignis sofort nach Beginn der Prämienzahlung oder Reservebildung oder später eintritt, daß der Sparer und Versicherte über den zur Deckung des Schadens oder, bei der Lebensversicherung, über den für den Versorgungszweck erforderlichen Wertbetrag verfügt.“¹

Demgegenüber ergibt sich allerdings auch ein ökonomischer Nachteil für den Versicherten verglichen mit dem Sparer, nämlich in dem Falle, daß er bei Sachversicherungen niemals von dem Schaden betroffen wird, weil nun nicht ihm, sondern dem Versicherer seine reservierte Prämiensumme gehört. Ebenso wird bei der Lebensversicherung auf Todesfall derjenige, dessen Alter die angenommene mittlere Lebensdauer übersteigt, mit Zins und Zinsezins mehr einzahlen, als er bzw. sein Rechsnachfolger empfängt. Jedoch abgesehen von dem Bewahrhibleben vor Gefahr und frühem Tod, woran allerdings die Versicherung unschuldig ist, wird dieser Nachteil zum guten Teil wieder aufgehoben durch die Sicherheit, im Verlustfall gedeckt zu sein. Dieses Moment der Sicherheit ist, wie für ein ruhiges, behagliches Leben überhaupt, so auch für wirtschaftliche Erfolge von großer Wichtigkeit. Gerade der Ungewißheit der Verhältnisse beabsichtigt sich ja der Versicherungsnehmer zu entziehen. Sein Ziel wird er aber in jedem Falle in einer Hinsicht erreichen.

Ein ökonomischer Vergleich zwischen Sparen und Versichern fällt also gewiß nicht zu Ungunsten des letzteren aus, und darum sollte auch das Versichern, als in derselben Richtung und zum selben Ziele wirksam wie die Sparsamkeit, ethisch wie diese bewertet werden.

Und doch glaubten nicht bloß religiös überspannte Naturen, sondern hie und da auch sonst nüchtern denkende Männer vor der Versicherung

¹ Wagner a. a. O.

als einem Eingreifen in die Pläne Gottes, als einem beleidigenden Misstrauen gegenüber der göttlichen Vorsehung warnen zu müssen. Manes schreibt hierzu: „Altüberbrachte Sitte, Festhalten am Überkommenen, oft auch eine falsch verstandene Religion und Aberglaube haben das Aufkommen oder die Verbreitung der Versicherung in vielen Ländern gehemmt bis in unsere Tage. Die Versicherung als unerlaubtes Eingreifen in die Pläne Gottes, von Christen wie von Mohammedanern bekämpft, ist durchaus keine längst verschwundene Erscheinung, wie man auch gelegentlich den Blitzableiter als ein wider die göttliche Vorsehung tätiges Mittel bezeichnet hat. Das Almosengeben war oder ist oft ebenso ein Hemmnis für die Ausbreitung der Versicherung wie der Glaube an die Wunderkraft des hl. Florian oder die von einem Hexenpater empfohlenen Feuersbrunstzettel, die, an den vier Ecken des Hauses angebracht, Schutz vor Feuer gewähren sollen.“¹ Für alles das, was hier behauptet wird, bringt der Verfasser zwar keine positiven Unterlagen, aber in der Verurteilung abergläubischer Gebräuche sind wir ebenso einig mit ihm wie in der Ablehnung religiöser Bedenken gegen die Versicherung. Insbesondere können aus der richtig verstandenen Lehre von der göttlichen Vorsehung keine hemmenden Gründe gegen die Versicherung abgeleitet werden. Der hl. Thomas von Aquin betont ausdrücklich, daß durch die göttliche Vorsehung Fürsorge und Lenkung die Wirksamkeit der geschaffenen Ursachen durchaus nicht aufgehoben werde. Vernünftige und freie Geschöpfe unterstehen der göttlichen Vorsehung anders als vernünftlose. Denn jene erhalten nicht bloß eine innere Neigung zu ihrem Ziele hin, sie werden durch Gebot und Verbot angehalten, in der Richtung auf ihr Ziel hin selbst tätig zu sein. In dieser Selbsttätigkeit der vernünftigen Geschöpfe, die selbst wieder als wirksame Ursachen Gutes und Vollkommenes schaffen, offenbart sich eine höhere Art der göttlichen Vorsehung, als wenn alles unmittelbar von der höchsten Ursache ausgeinge². Aus dieser Verpflichtung des Menschen zur Selbsttätigkeit zieht der hl. Thomas an einer andern Stelle folgenden Schluß: „Von Gott Hilfe erwarten in Dingen, in denen man sich durch eigene Tätigkeit helfen kann, und die eigene Tätigkeit unterlassen, heißt töricht sein und Gott versuchen. Denn es ist der göttlichen Güte eigen, für die Geschöpfe zu sorgen, nicht indem sie alles unmittelbar selbst tut, sondern indem sie andere zu eigenen Handlungen veranlaßt. Man darf

¹ Manes, Versicherungswesen 19.

² Sum. theol. 1, q. 103, art. 5 et 6; vgl. q. 22.

also nicht von Gott erwarten, daß er jemanden hilft, der alle Selbsttätigkeit unterläßt, durch die er sich selbst helfen könnte. Denn das widerspricht der Anordnung Gottes und seiner Güte.“¹ Freilich — so wird weiter erörtert — der Erfolg unseres Tuns liegt nicht in unserer, sondern in Gottes Hand. Darum sollen wir auch um den Erfolg unserer Tätigkeit uns keine ängstliche Sorge machen, wenn wir auch recht besorgt sein müssen, das zu tun, was an uns ist. „Derjenige handelt also nicht gegen das Gebot des Herrn, der besorgt ist in dem, was er selbst tun muß, sondern der besorgt ist um das, was nun trotz seiner Tätigkeit sich ereignen kann, und der in dieser ängstlichen Sorge so weit geht, daß er die pflichtschuldigen Handlungen unterläßt, um solchen Ereignissen zu begreifen, gegen die wir auf Gottes Vorsehung hoffen müssen. Darum sagt der Herr, daß wir nicht besorgt sein sollen um den kommenden Tag (Mt 6, 34). Damit verbietet er aber nicht die Aufbewahrung des für die Zukunft Notwendigen, sondern die Besorgnis wegen zukünftiger Ereignisse, die mit einer gewissen Verzweiflung an göttlicher Hilfe (cum quadam desperatione divini auxilii) verbunden ist.“²

Der angesehenste Lehrer der christlichen Ethik erblickt also zwischen göttlicher Vorsehung und menschlicher Vorsorge für die Zukunft eine vollendete Harmonie. Der Gedanke an die Vorsehung, weit entfernt, die menschliche Selbsttätigkeit abzuschwächen, bildet im Gegenteil den kräftigsten Ansporn für diese. Nur wer für seine materielle Lebenshaltung seinerseits tut, was er kann (quod ad nos pertinet, — nostrum opus), darf sich ruhig der göttlichen Vorsehung überlassen; er soll dann freilich an ihr auch keine Zweifel oder gar Verzweiflung aufkommen lassen. Die mit falschem Gottvertrauen sich entschuldigende Unterlassung von vorsorgender Tätigkeit kann nicht schärfer mißbilligt werden als vom hl. Thomas: irrationalis error, — insipientis est et Deum tentantis. Selbst bei demjenigen, der an Gottes Fürsorge zweifelt, fürchtet er nicht, was doch nahe läge, daß dieser sich mit vorsorgenden Arbeiten überhäuft, sondern daß er in seiner Verzweiflung nun alles unterläßt, was schlimme Ereignisse abwehren kann. Untätigkeit wird in jedem Falle entschieden verurteilt.

Diese allgemeinen Lehren von den Beziehungen göttlicher und menschlicher Tätigkeit zueinander müssen wir heute auch auf die Versicherung

¹ Contra Gent. I. 3, c. 135; vgl. Sum. theol. 2, 2, q. 55, art. 6 et 7; q. 188, art. 7.

² Contra Gent. I. c.; vgl. J. Knabenbauer, Comment. in Evang. secundum S. Matthaeum², Parisiis 1903, 284 ff.

anwenden. Denn sie gehört unbedingt nach den heutigen Wirtschaftsverhältnissen in den Pflichtenkreis einer geordneten vorsorgenden Wirksamkeit, zu dem, was der Mensch hinsichtlich seiner Lebenshaltung tun kann und muß. Auch die Versicherung ist also eine jener menschlichen Wirtschaftstätigkeiten, deren Vollziehung ein Anrecht auf ein festes Vertrauen zu Gottes Vorsehung begründet. Versicherung und Gottvertrauen stehen auch im Einzelfalle in vollendetem Harmonie, wenn der Versicherungsnehmer überhaupt noch an Gott und seine Weltregierung glaubt. Selbst wenn jemand von den sich bietenden Versicherungsmöglichkeiten einen reichlichen, immerhin aber vernünftigen und nutzbringenden Gebrauch macht, darf er darum noch nicht verdächtigt werden, daß er sich den Händen der göttlichen Vorsehung gleichsam entwinden möchte.

Auch der Versicherungsgedanke kann allerdings, wie alle guten Ideen, überspannt und auf Verhältnisse ausgedehnt werden, in denen eine Versicherung ökonomisch nicht mehr richtig und deshalb auch ethisch zu missbilligen ist. Übertriebene Anwendung der Versicherung kann auch dazu beitragen, den Gedanken an Gottes Beistand aus dem Wirtschaftsleben mehr und mehr zu verflüchtigen. Als solche ungesunden Auswüchse einer sonst guten Institution sind z. B. anzusehen die Regenwetterversicherungen in England, die bald Ersatz bieten sollen, wenn der Versicherte Ausgaben für einen Ferienaufenthalt gehabt hat, der verregnet worden ist, bald Tribünenbesitzern Entschädigung gewähren soll, falls eine Feslichkeit, zu welcher die Tribünen vermietet werden sollten, wegen Regens nicht stattfinden kann. Ebenso ist es eine Verirrung, zugleich aber auch ein bedenkliches Zeichen der Zeit, daß man gegenwärtig in England und Amerika allen Ernstes sich von einer Ehescheidungsversicherung Erfolge verspricht. Nach solchen abnormen Erscheinungen, die übrigens bisher eine Spezialität der versicherungsfreudigeren anglosächsischen Länder bildeten, darf jedoch das Versicherungswesen nicht allgemein beurteilt werden.

Die misstrauische Haltung, die gewissenhafte Menschen der Versicherung gegenüber hie und da einzunehmen pflegten, war auch zum Teil dadurch verschuldet, daß man die Versicherung nicht hinreichend von Spiel und Wette unterschied. Die schweren sittlichen Schäden, die mit diesen Glücksverträgen häufig genug verbunden sind, wie Entfesselung der Leidenschaften, Unehrlichkeit, Vergeudung von Zeit und Vermögen, übertrug man in etwa auf die Versicherung. Das sittliche Werturteil mußte natürlich unter dem Einfluß solcher Anschauungen leiden.

Nun erscheint historisch die Begriffsvermengung von Versicherung und Spiel wohl erklärlich¹. Schon in den frühesten Entwicklungsstadien der Lebensversicherung wurden unter dem Scheine von Versicherungen Wetten abgeschlossen, die wegen

¹ Vgl. Manes, Versicherungswesen 26 225.

Mangels einer geregelten Prämienzahlung nur wenig mehr vom Charakter einer echten Versicherung besaßen. Man hinterlegte z. B. bei einer Reise eine gemäße Summe mit der Bestimmung, daß der Empfänger des Deposits dieses behalten dürfe, falls der Deponent nicht mehr von der Reise zurückkehre. Im Falle der Rückkehr aber hatte der Empfänger das Depositum in einem mehrfachen Betrage dem Reisenden zurückzugeben. So wettete man aufs eigene Leben. Fast ebenso beliebt aber waren die Wetten auf das Leben fremder Personen. Besonders häufig war auch das Leben von Papst und Kaiser Gegenstand der Wette. Als „schädlich, dem Gemeinwohl entgegen und schlechtes Beispiel gebend“ wurden die Wettassassuranz von verschiedenen Gesetzgebungen verboten oder eingeschränkt. Bekannt sind in dieser Hinsicht eine Ordonnanz Philipps II. vom Jahre 1570 und eine englische Parlamentsakte aus dem Jahre 1773, durch die jede Wettassassuranz auf das Leben einer Person verboten wurde. Noch 1909 hat England ein Strafgesetz gegen Versicherungswetten erlassen. Im übrigen aber hat die neuere Gesetzgebung keinen Anlaß mehr gehabt, gegen Wetten, die durch die Form von Versicherungsverträgen verschleiert waren, einzuschreiten. Der lange Zeit hindurch übliche Wettunzug, die damit verbundene Spekulation auf das Leben selbst bestreuter und hochgestellter Personen hat indes genügt, dem Versicherungswesen überhaupt in den Augen vieler einen Makel anzuheften. Diese Auffassung und das scharfe Vorgehen der Gesetzgebung fand auch in der Jurisprudenz insofern einen Niederschlag, als z. B. Versicherungen ganz allgemein unter den Glücksverträgen (*contractus aleatorii*) aufgezählt wurden. Heute stellt man meistens, auch bei den Moralisten, die Versicherung als eine eigene Art von Verträgen den Glücksverträgen gegenüber¹.

Was die Sache selbst anbelangt, so ist nicht zu leugnen, daß die Versicherung in gewissem Sinne einen aleatorischen Charakter trägt, den sie vollständig niemals abstreifen wird. Glücks- und unglückselige Chancen bestehen zwar in jedem Kauf- und Kreditgeschäft im freien Verkehr; aber im Versicherungsgeschäft stehen sie schroffer und unausgeglichener gegenüber. Der Versicherte muß ebenso mit der Möglichkeit rechnen, die ganze Versicherungssumme schon bald vollständig ausbezahlt zu erhalten, als mit der andern, nie (oder doch sehr spät und mit Nachteil) ein Entgelt für die geleisteten Prämienbeiträge zu erhalten. Ebenso übernimmt der Versicherer ein gewagtes Geschäft insofern, als die Höhe der von ihm zu gewährenden Entschädigungsleistungen durchaus verschieden sein kann. Der Ausgang des Geschäfts ist eben für die Beteiligten von Bedingungen abhängig, deren Eintreffen ihrer Kenntnis und ihrer Einflussphäre ent-

¹ Vgl. die Lehrbücher des Handelsrechts von Goldschmidt, Cosack, Heilbron und Lehmann, sowie die moraltheologischen Werke von A. Koch, Göpfert, Schindler und Lehmkühl.

zogen ist. Das dadurch bewirkte Moment der Unsicherheit würde aber zu seiner vollen ungünstigen Auswirkung nur in dem heute kaum noch denkbaren Falle kommen, daß dem Versicherungsnehmer ein Einzelversicherer gegenübersteht, der nur das Risiko einer einzigen Versicherung auf sich nimmt. Wenn jedoch die Versicherung, wie es heute allgemein als zu ihrem Wesen gehörig erkannt wird, Assoziationscharakter annimmt, wenn ein Ausgleich vieler Gefahren derselben Art stattfindet, so ist die Unsicherheit insofern bedeutend gemindert, als etwaige große Verluste nun stets von vielen, nie von einem getragen werden.

Gerade das Assoziationsprinzip, die Vereinigung zahlreicher gefährdeter Objekte in derselben Versicherung, hat auch die Möglichkeit statistisch-mathematischer Grundlagen für den Versicherungsbetrieb geschaffen, wodurch dieser an Sicherheit und Stetigkeit außerordentlich gewonnen hat. In die an sich höchst unsichere und schwankende Beurteilung zukünftiger Gefahren bringt die Statistik ein Moment der Sicherheit durch die zahlenmäßige Erforschung der Vergangenheit. Auf dem Wege exakter Massenbeobachtung stellt sie fest, daß Gefahren, die für den einzelnen durchaus zufällig und ungewiß sind, doch hinsichtlich der Masse, der großen Zahl, in einem mehr oder weniger bestimmten Umfange eintreten; sie stellt fest, wieviel Todesfälle in einer Gruppe von Personen in den einzelnen Jahren eintreten, wie in einer Gruppe das Invalidwerden verläuft, wieviel Brandschäden für eine gewisse Art von Gebäuden durchschnittlich im Jahre sich ereignen, wie hoch die jährlichen Hagelschäden eines bestimmten Bezirkes sind. Die auf Grund des „Gesetzes der großen Zahl“ gewonnenen statistischen Resultate setzt der Versicherer in Verbindung mit der mathematischen Wahrscheinlichkeitsrechnung und gelangt so zu Annäherungswerten, die zwar nicht wie die exakten Größen sind, die der Fabrikant bei Berechnung der Produktionskosten einer Ware einsetzt, die aber die größte Wahrscheinlichkeit beanspruchen können. Im Versicherungswesen ist mit Hilfe der Statistik ein durchaus rationeller Betrieb möglich, und es hat viel von seinem aleatorischen Charakter verloren. Es bleibt darum ein Verdienst der Statistik, die Versicherung nicht bloß technisch vervollkommen, sondern auch ihre höhere ethische Bewertung bewirkt zu haben.

Die höhere Sicherheit, die auf dem statistisch-mathematischen Verfahren beruht, bedeutet in erster Linie einen Vorzug für den Versicherer, die Versicherungsgesellschaft. Aber auch für den Versicherungsnehmer begründet die gesteigerte Betriebssicherheit ein stärkeres Vertrauen darauf, daß die Ge-

gesellschaft in allen Fällen eintretender Gefahr eine ausreichende Entschädigung leisten wird. Die Prämie wird für ihn — einen rationellen und gerechten Betrieb vorausgesetzt — infolge des verringerten von der Gesellschaft zu übernehmenden Risikos herabgesetzt, vielleicht wird ihm der Bezug von Dividenden ermöglicht; das ganze Versicherungsgeschäft gestaltet sich für ihn weniger gefährvoll.

Haftet nun der Versicherung auch immer noch etwas Aleatorisches an — der Erfolg ist stets von Bedingungen abhängig und bleibt auf Wahrscheinlichkeitsrechnung angewiesen —, so ist sie doch in jedem Falle von Spiel und Wette verschieden, vor allem hinsichtlich des Zweckes. Der Spielende und der Wettende will ausschließlich gewinnen, und zwar mühelos auf Kosten der Gegenpartei. Der Versicherungsnehmer sucht keinen Gewinn, sondern nur den Ersatz eines vielleicht eintretenden Schadens. Die Versicherung ist in ihrem Wesen eine Schadenbergütung, Bereicherung durch Gewinn ist im allgemeinen von ihren Leistungen ausgeschlossen. Spiel und Wette bieten daher auch einen ungleich stärkeren Anreiz für den Erwerbszinn, sie können die Leidenschaft des Menschen bis zur Spielwut und sinnlosen Verschwendungen steigern, während die Versicherung nie zu solchen psychischen Wirkungen führt.

Bedingt sind beide, Spiel und Versicherung, durch ein zukünftiges, an sich ungewisses Ereignis. Aber dieses selbst ist hier ganz anders geartet wie dort. Im einen Falle, bei der Versicherung, besteht das Ereignis im Eintreten einer Gefahr, die schon vorher vorhanden war und deren nachteiligen Folgen man sich nach Möglichkeit entziehen will. Der Spieler dagegen führt selbst durch das Spiel das Ereignis herbei, das für Gewinn oder Verlust entscheidend ist. Mit ganz verschiedenen Gesinnungen stehen also der Versicherte und der Spieler einem folgenschweren Ereignis gegenüber. Der Versicherte will die Folgen eines schlimmen Ausgangs nach Kräften verhüten und hat auch die Sicherheit, daß er im ungünstigen Falle einen Schadenersatz erhält. Der Spieler bietet dem Glück kühn die Stirn, hat volle Ungewißheit, die höchstens durch Wahrscheinlichkeitsrechnungen etwas gemildert ist, und übernimmt, wie die Hoffnung auf reichen Gewinn, so auch die Gefahr eines schweren Verlustes in ihrem vollen Umfange. Begeißlicherweise sind infolgedessen Spiel und Versicherung verschiedentlich als direkte ethische Gegensätze bezeichnet worden. So sagt Ernst Nellstab¹:

¹ Der Staat und das Versicherungswesen, Berlin 1882, 32.

„Die Versicherung unterscheidet sich (demzufolge) von der ihr nur äußerlich ähnlich scheinenden Wette oder dem Spiel durch das innenwohnende ethische Element, welches jenen gänzlich fehlt.“ Ähnlich äußert sich Friedrich Tietz¹: „Die Versicherung ist die Verwirklichung eines sittlichen Gedankens; das Recht lässt ihr seinen Schutz angedeihen. Das Spiel ist etwas verwerfliches oder doch allermindestens Gleichgültiges; das Recht versagt den ihm entspringenden Forderungen seine Anerkennung.“ Wenn wir nun auch nicht wie die beiden angeführten Autoren jedes Spiel unter allen Umständen als sittlich verwerflich hinstellen, so steht doch nach dem Ausgeführten auch für uns die Versicherung in der sittlichen Wertskala unvergleichlich höher als Spiel und Wette.

Fassen wir noch einmal kurz zusammen. Die subjektiven Motive zur Versicherung liegen in der Richtung einer geordneten Vorsorge für die Zukunft, zu welcher der Mensch als vernünftiges Wesen verpflichtet ist. Sie steht daher auch in voller Harmonie mit dem Vertrauen auf Gottes Besehung. Wenn andern in die Zukunft hinübergreifenden Funktionen technisch und ethisch Unvollkommenes anhaftet, so darf dies — wegen der Verschiedenheit der Motive und inneren Einrichtung — nicht auf die Versicherung übertragen werden.

II. Die Solidarität Grundidee und wirksame Kraft des Versicherungswesens.

Hat die Analyse der für die menschliche Versicherungstätigkeit maßgebenden subjektiven Motive auf eine ethische Grundlage geführt, so trägt nicht weniger die ganze objektive Einrichtung, die wir Versicherung nennen, ethischen Charakter. Wegen des starken Hervortretens der Assoziation in der Versicherung und ihrer Wirksamkeit für das gesellschaftliche Wohl möchte man sie auf den ersten Anblick zunächst und hauptsächlich als soziale Einrichtung bezeichnen. Da aber alles echt Soziale auch sittlich gut ist, so sind in der Versicherung gerade wegen ihres sozialen Charakters ethische Ideen wirksam, die man genauer vielleicht ethisch-sozial nennen könnte.

Als Träger des ganzen heutigen komplizierten Versicherungswesens muß unbedingt die Assoziation, die Vereinigung vieler von der-

¹ Der juristische Charakter des Lebensversicherungsvertrags, Zürich 1884, 14. Bgl. außerdem zu dieser Frage: A. Emminghaus, Art. „Versicherungswesen“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII³; B. Krosta, Über den Begriff der Versicherung, Berlin 1911, 71 ff.

selben Gefahr bedrohten Personen angesehen werden¹. Die Einzelversicherung, durch welche ein einzelner fremde Gefahr gegen Entgelt übernimmt, kommt heute kaum noch in Betracht. „Im wirtschaftlichen Sinne — nach der mir richtig scheinenden Ansicht einzelner Juristen (u. a. Goldschmidts) auch im juristischen Sinne — kann nur da von Versicherung gesprochen werden, wo eine entsprechende Vereinigung vieler Fälle, in denen ökonomisch gleich nachteilige Ereignisse drohen, also möglich sind, stattfindet, um unter ihnen dann eine Ausgleichung der einzelnen günstigen und ungünstigen oder demgemäß eine Übertragung von den günstigen auf die ungünstigen Fälle eintreten zu lassen. Diese Vereinigung, Ausgleichung, Übertragung ist das der Versicherung spezifisch Eigentümliche.“²

Der Mensch, der vom Unglück betroffen ist, sucht Heilung und Ersatz, wo immer sie sich bieten. Der einzelne kann ihm ebensowenig wie die im Staate vereinte Gesellschaft in jedem Falle Ersatz bieten. Die freie Liebestätigkeit ist nicht immer sogleich und ausreichend zur Stelle. Da führt das menschliche Zusammenleben, der als Pflicht empfundene Drang, dem Nächsten in der Not beizustehen, und die menschliche Sympathie, welche die derselben Gefahr Unterworfenen und mit denselben Mächten Ringenden untereinander verbindet, wie von selbst zur Versicherung. Ein Schaden, der sich unter viele verteilt, wird von dem einzelnen leicht getragen, kaum empfunden. Wenn daher die von einer bestimmten Gefahr bedrohten Personen in größerer Anzahl zusammentreten und den dem einzelnen zufällig erwachsenen Schaden für eine gemeinsame Angelegenheit, für eine alle gleichmäßig treffende Last erklären, so ist das Mittel gefunden, jedem vollen Ersatz zu gewähren. Derselbe setzt sich zusammen aus den Anteilen sämtlicher Genossen an dem Kraft der eingegangenen Verbindung als gemeinschaftlich zu behandelnden Schaden. Mit der Übernahme des auf ihn fallenden Anteils erwirkt jeder Genosse sich das Recht auf vollen Ersatz für den Fall, daß ihn der fragliche Schaden treffen sollte.

Eine doppelte Reihe von Motiven ist also bei der Versicherung wirksam: die eine, die von der Selbsterhaltung und Sorge fürs eigene Leben ausgeht,

¹ Vgl. A. Wagner, „Versicherungswesen“, in Schönbergs „Handbuch“ a. a. D. T. Matowicza, Art. „Versicherungsanstalten“, im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater XI (1870) 1 ff. Gareis, Art. „Versicherungswesen“, in Holzendorffs „Rechtslexikon“ III². W. Roscher-Pöhlmann, System der Volkswirtschaft I²³, Stuttgart 1900, 692 ff. A. G. F. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft II³, Tübingen 1873, 325 ff.

² Wagner a. a. D. 359.

die andere, die in dem Zusammenwirken vieler das beste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erblickt. Im Grunde ist es derselbe ethisch-soziale Zug, der den auf fremde Mitwirkung angewiesenen Menschen zur Bildung der uralten Gesellschaften, wie Familie, Staat, ständische Korporationen, geführt hat und der später die Versicherung ins Leben rief. Der Unterschied liegt nur darin, daß jene alten Gesellschaften den ganzen Menschen, wenigstens nach seinen Hauptbeziehungen, umfassen und dementsprechend in weitestem Umfange Schutz und Hilfe bieten, die Versicherung dagegen sich nur bestimmten Arten von Gefahren gegenüberstellt und danach ihre Tätigkeit einrichtet. In den Zeiten der einfacheren Wirtschaftsstufen wurde, wie früher schon bemerkt, auch der Versicherungsgedanke in irgend welcher Form durch jene alten, umfassenderen gesellschaftlichen Verbände betätigt. Erst später, als unter individualistisch-kapitalistischer Einwirkung das Erwerbs- und Verkehrsleben vielseitiger und reger sich gestaltete, wurde die Versicherung als selbständige Institution mehr und mehr ausgebildet.

Wie nun Staat und Korporation eine ökonomische und ethische Ergänzung des Individuums darstellen, so können wir auch in der historischen Parallele zwischen Entfaltung des individualistischen Erwerbslebens und gleichzeitiger Zunahme und Verbesserung der Versicherung eine wichtige ethische Korrektur des siegreich voranströmenden individualistischen Gedankens erblicken. „Je stärker“, sagt Gareis (a. a. O.), „der Unternehmungsgeist des einzelnen hervortritt, je kühner er den Gefahren des menschlichen Daseins entgegentritt, je stürmischer er damit die finstern Mächte, die unsere Habe und unser Leben und unsere Gesundheit drohend umlauern, herausfordert, und je energischer er die Naturkräfte dem menschlichen Genie dienstbar zu machen sich müht, desto nötiger ist dem kühnen Unternehmer der Rückhalt, den die Retribuierungsidee, die Auffikuranz, bietet. Beweis dafür ist die frühe und dauernde Blüte des Seeversicherungswesens (vom 14. Jahrhundert an), die Bedeutung der Knappschaftsklassen für den mittelalterlichen Bergbau und die Ausdehnung und Notwendigkeit der Unfallversicherung in unsern Tagen der Dampfkraftausnützung in Verkehr, Industrie und Technik. Der Gedanke der Auffikuranz ist in solchen Zeiten hoher Anspannung des Individualismus wie eine Mahnung, daß neben dem stolzen ‚Selbst ist der Mann‘ auch noch gilt, daß wir alle aufeinander angewiesen sind.“

Hinsichtlich des aus dem Zusammenwirken vieler Personen erwachsenden Vorteils verdient eine Eigentümlichkeit der Versicherung besondere Be-

achtung. Während bei den meisten Assoziationen die Vorteile sich im ganzen gleichmäßig auf alle Personen für die ganze Zeit ihrer Zugehörigkeit verteilen, fällt bei der Versicherung der wesentliche Vorteil, d. h. der Schadenersatz, nur einigen wenigen und diesen in einem bestimmten Zeitpunkte zu. Während der wohlthuende Einfluß von Familie, Gemeinde, Berufsvereinigung in mancher Hinsicht das ganze Leben aller Menschen durchzieht, kommen die Früchte des Versicherungswerkes — abgesehen von der allen zuteil werdenden Sicherheit vor Schädigung — denjenigen zugute, die ihrer am meisten bedürftig sind. Nur derjenige erhält die ausbedeutene Versicherungssumme, der durch ein Schadenfeuer, einen Hagelschlag oder den Verlust eines Angehörigen einen entsprechenden Schaden erlitten hat. Wenn auch durch diese Schadenereignisse selten eine extrema necessitas, eine äußerste Not, herbeigeführt wird, so liegt doch oft genug eine wahre Notlage vor, für welche die christliche Sittenlehre das Almosengeben seitens des bessergestellten Nächsten zur Pflicht macht. Daß nun gerade in diesem Zeitpunkte die Versicherung einsetzt und an die Stelle der freien Liebestätigkeit tritt, gibt ihr eine besonders starke ethische Färbung.

Indes ist die Versicherung dadurch, daß sie die Leistungen der sonst eintretenden Liebestätigkeit übernimmt, nun nicht selbst Almosengeben geworden, so daß etwa der Versicherer und auch die Versicherungsnehmer als Beitragleistende das Verdienst des Almosens beanspruchen könnten. Dem steht die Tatsache gegenüber, daß jeder Versicherte eintretendenfalls die Entschädigung als Recht fordern kann, was mit dem Begriff des Almosens nicht zu vereinbaren wäre. Was die Versicherung tut, liegt darum nicht auf dem Gebiete der freien Liebestätigkeit, gehört vielmehr zur organisierten Selbsthilfe, die auf der Assoziation beruht und durch diese private Rechtsansprüche erwirkt. Die Unterstützung der vom Unglück Betroffenen ist aus der caritativen in die privatrechtliche Sphäre übertragen, was durchaus nicht zu bedauern, ja in mehrfacher Hinsicht als ein Fortschritt zu begrüßen ist. Das Gebiet des Almosengebens ist zwar dadurch etwas eingeschränkt. Doch hierzu werden die Anlässe stets hinreichend vorhanden sein, da die Armut nie aus der Menschheit verschwinden wird. Anderseits löst das Angewiesensein auf Gaben der Mildtätigkeit bei manchen Menschen ein natürliches Gefühl der Bitterkeit aus, das sie die plötzlich hereingebrochene Notlage erst doppelt schmerzlich empfinden läßt. Auch der hl. Thomas von Aquin, der das Verdienst des Almosens gewiß sehr hoch schätzt, über sieht darum doch nicht das erniedrigende Moment,

das im Betteln liegt¹. Diesen bittern Stachel manchem Unglücksfall in etwa genommen zu haben, ist ein nicht geringes Verdienst der Versicherungs-assoziation.

Übrigens kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Hilfe durch Schadloshaltung in der Versicherung oft rascher und rationeller erfolgt als durch private Mildtätigkeit, die früher, zumal wenn sie weitere Kreise in Anspruch nehmen mußte, häufig auch sittlich recht bedenkliche Begleiterscheinungen mit sich führte. So ging es z. B. oft sonderbar zu, wenn ein größeres Schadenfeuer eine ganze Dorfschaft eingäschert hatte². Der Ortschulze oder der Geistliche schrieb den Abgebrannten Brandbriefe, in denen die Unglückslichen dem Mitleid aller Christenmenschen empfohlen wurden. Damit zogen sie durchs Land und ließen den Bettelgang häufig in regelrechten Mütziggang ausarten. Hatte aber dieses Vorgehen Erfolg gehabt, so lag es nur zu nahe, daß die Bettelei gewerbsmäßig betrieben und zu einem weitverbreiteten Geschäftszweige wurde. Sie wurde zur wahren Landplage, verschaffte mitunter auf Grund von Fälschungen vielen Landstreichern und Schwindlern ausreichendes Einkommen, versagte aber oft gerade da, wo es sich wirklich um notleidende Abgebrannte handelte. Obendrein wird noch von häßlichen Streitereien berichtet, die unter den Abgebrannten selbst entstanden, sobald es an die Verteilung der aus Geld und Naturalien bestehenden Hilfsmittel ging. Solche Zustände wird man nicht im Ernst statt der heutigen Schadenregulierung, mag diese auch mit Mängeln behaftet sein, zurückwünschen.

Die innigen Beziehungen der Versicherung zur Gemeinschaft lassen in der Versicherung eine besondere Erscheinungsform des Solidarismus erblicken, jenes gesellschaftlichen Organisationsprinzips, das wegen seines tiefen ethisch-sozialen Inhaltes besonderes Interesse für uns bietet. Der Solidarismus sucht nach den Darlegungen seines bedeutendsten wissenschaftlichen Vertreters, Heinrich Pesch³, den Gemeinschaftsgedanken in weitester Fassung für die Gestaltung der Gesellschaft fruchtbar zu machen, soweit dieser Gedanke, frei von Einseitigkeit und Überspannung, sich als ökonomisch richtig und sittlich gut erweist, und sucht vor allem die richtige Mitte einzuhalten zwischen den beiden extremen gesellschaftlichen

¹ Manifestum est autem, quod mendicitas cum quadam abiectione fit (Contra Gent. I. 3, c. 135). ² Vgl. Manes, Versicherungswesen 352.

³ Vgl. Lehrbuch der Nationalökonomie, Freiburg 1905 ff., Herder, I² 392 ff., II 190 ff., III 51 ff.

Organisationsprinzipien, dem Individualismus und dem Sozialismus. Die Solidarität, die nicht bloß eine Tatsache, sondern ein psychologischer Antrieb, eine ethische Pflicht ist, erscheint zunächst als Gemeinsamkeit im weitesten Sinne, die den Menschen mit dem Menschen eint in Kraft des göttlichen Gesetzes der Liebe; dann als Solidarität, welche die Menschen in Staaten verbindet nach natürlichem und positivem Recht, ohne Zweifel die wichtigste und kraftvollste Organisationsform des Solidarismus. „Dazu kommt noch, in Gestaltung und Ausdehnung durch geschickliche Verhältnisse und Bedürfnisse bedingt, die korporative Ordnung, die auf der Gruppierung der Menschen je nach der Gemeinsamkeit ihrer natürlichen Interessen und ihrer wirtschaftlichen Funktionen beruht, die echt und recht solidarische Organisation und Einigung der Berufs- und Standesgenossen.“¹

Das ist das Assoziationswesen, das sich heute innerhalb des sozialrechtlichen Staatsverbandes zu immer größerer Mannigfaltigkeit und Blüte entfaltet und sich durchweg nach Ständen und Berufen gruppiert. Diesen Assoziationen verdient nun die Versicherung eingegliedert zu werden, die zwar nicht die Genossen eines Berufes oder Standes zusammenschließt, sondern die Menschen sich als Genossen fühlen lässt, die — häufig genug auch Glieder ein und desselben Standes — denselben Gefahren im Wirtschaftsleben gegenüberstehen und die den Kampf gegen die gemeinsame Gefahr auch gemeinsam führen möchten². Ursprünglich ist es die natürliche Sympathie und die Pflicht der Liebe, den vom Unglück Bedrängten beizustehen. Mit der Organisierung der Versicherung aber bildet sich ein genossenschaftliches Recht heraus, das Leistung und Gegenleistung auf Seiten der Versicherten und der versichernden Gemeinschaft nach festen Grundsätzen verteilt. So sind also auch hier, wie in jedem echten solidarischen Gebilde, Gerechtigkeit und Liebe die regulativen Prinzipien, die die ganze Tätigkeit beherrschen.

Die Fundamentalgedanken des Solidarismus, namentlich nach ihrem ethischen Gehalt, finden wir in jeder Versicherung verwirklicht. Der einzelne geht aus seiner individualistischen Besitz- und Tätigkeitsphäre heraus und schließt sich einer Gemeinschaft an, in der er auch fremde Habe und Tätigkeit erhalten und schützen hilft, von der er aber auch seinerseits Schutz und Hilfe erwartet. Neben das Ziel der absoluten Privat-tätigkeit tritt das Ziel der Gemeinschaft, auf das die Mitglieder sämtlich solidarisch ver-

¹ Pesch a. a. D. II 206.

² Vgl. ebd. I² 436, III 69.

pflichtet werden, für das sie in der Form der Versicherungsbeiträge Opfer bringen. Neben der privaten Selbstverantwortlichkeit entsteht die soziale Verantwortung, die auf der Gesamtheit ruht, und zugleich die Mitverantwortlichkeit der sämtlichen Genossen. Dadurch wird dem einzelnen Versicherten die Selbstverantwortung erleichtert, indem ihn das Bewußtsein stärkt, daß im Falle eines Verlustes die Gesamtheit bestimmt für ihn mit voller Schadendekung einsteht. Gerade in der Übertragung und Verteilung der Verantwortlichkeit vom Einzelnen auf die Gesamtheit verwirklicht sich der oft zitierte Kernsatz des Solidarismus: „Einer für alle, alle für einen!“ Uns will sogar scheinen, daß dieser solidaristische Satz nirgends so scharfe konkrete Ausprägung erhält wie in der Versicherung, zumal wenn man den Akzent auf den zweiten Teil legt: „alle für einen“. Denn während — nach früheren Darlegungen — in den meisten Assoziationen das Zusammenwirken der Gesamtheit allen Genossen ziemlich gleichmäßig zugute kommt, haftet bei der Versicherung hinsichtlich des wesentlichen Vorteils, des Schadenersatzes, die Gesamtheit immer nur für einen oder nur für einige wenige, und zwar die vom Unglück Geschädigten. Auch was sonst an wohltätigen Wirkungen dem Solidarismus nachgerühmt wird, wie Stärkung und Hebung der Einzelkraft, Ausgleich der Interessen, ist bei der Versicherung regelmäßig zu beobachten. Ein Interessenausgleich wird wohl nirgends so dankbar empfunden, als wenn er sich zwischen Glücklichen und vom Unglück Betroffenen vollzieht. Zusammenwirken von Individuum und Vereinigung, ineinandergreifen von privater und sozialer Kraft zeitigt eben überall glückliche Erfolge, wo die Vereinigung auf ethischen Fundamenten ruht. Dort ist auch nicht zu fürchten, daß der Einzelmensch in egoistischem Streben sich von der Umwelt abschließe oder daß umgekehrt seine Sorge und Tätigkeit ganz der Gemeinschaft übertragen werde. Mit Recht haben darum Nationalökonomien in der Versicherung einen Mittelweg zwischen individualistischen und sozialistischen Tendenzen erblickt.

So dürfen wir denn hoffen, daß die Versicherung als eine gesunde Teilerscheinung des Solidarismus in der Reihe der mannigfach austaugenden Gemeinschaftsbildungen ihren Platz in Ehren behaupte und zur Stärkung des Solidaritätsgedankens, der die Gesellschaft von innen heraus beleben muß, beitrage.

Gemeinsinn und Solidarität kommen zu voller, reiner Auswirkung allerdings nur bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit, der ursprünglichen Form des Versicherungswesens. Hier, wo die Versicherten,

kollektiv genommen, identisch sind mit den Versicherern, wo daher auch nur der wahre Nutzen aller Versicherten das gemeinsame Ziel ist, wo die ganze Versicherungstätigkeit von den Genossen selbst oder von einem aus ihrer Mitte bestellten Ausschuß ausgeführt wird, ist der Gemeinsinn die wesentliche, treibende Kraft in dem Organismus. Dies ist um so mehr der Fall, wenn es sich — wie früher häufig, stellenweise auch noch jetzt — um örtlich beschränkte Vereinigungen handelt, wo freundschaftlich-nachbarliche Beziehungen den Gemeinsinn stärken und überhaupt jene genossenschaftlichen Tugenden in Blüte stehen, die ehedem das Buntwesen zierten und auch von B. A. Huber und Raiffeisen für das Genossenschaftsleben ungemein hoch geschwärzt werden.

Es ist nicht zu leugnen, daß dieser alte, echte Gemeinsinn etwas zurückweicht, sobald der Erwerbsminn ins Versicherungswesen eindringt und diesem den Charakter der Erwerbsversicherung, meistens in Form der Aktiengesellschaft, aufprägt. Der Versicherer, die Erwerbsgesellschaft, steht als völlig selbständige juristische Persönlichkeit den Versicherten gegenüber; ihre Ziele liegen nicht in ein und derselben Richtung. Das Ziel der Erwerbsgesellschaft ist Gewinn, den sie für die von ihr ausgeübte Versicherungstätigkeit, für das eingezahlte Kapital und das damit verbundene Risiko erwartet.

In dem Streit über die größeren Vorzüge der Versicherung auf Gegenseitigkeit und der Erwerbsversicherung ist häufig behauptet worden, daß die letztere den Gemeinsinn spurlos sich verflüchtigen lasse und darum nicht mehr als echte Versicherung angesprochen werden könne. Das ist nun arg übertrieben. Zwar ist es wahr, daß die Erwerbsgesellschaft, welche die ganze organisatorisch-technische Arbeit übernimmt und für die Leistung des Schadenersatzes allein haftet, dadurch der Betätigung des Gemeinsinns ein weites Gebiet entzogen hat. Aber das Prinzip der Gemeinschaft und Gegenseitigkeit gänzlich aufheben kann sie nicht. Ohne Annahme dieses Prinzips läßt sich keine Versicherung durchführen. Denn nur auf diesem Wege kann der Schaden des einzelnen in einen gemeinsamen verwandelt werden, worin das Wesen aller Versicherung besteht. „Es ist nur die eigentümliche Art der Durchführung des Gegenseitigkeitsprinzips, wodurch sich die gewerbsmäßig betriebene Versicherung von der sog. gegenseitigen unterscheidet. Während bei dieser jeder Teilnehmer zugleich Versicherter und Versicherer ist, die Gegenseitigkeit sich also unvermittelt vollzieht, geschieht dies bei der gewerbsmäßigen Versicherung durch

eine Mittelperson, den Versicherungsunternehmer (die Erwerbsgesellschaft), der den Versicherungssuchenden die Rolle der Versicherer abnimmt und als der Versicherer aller auftritt, dafür aber von ihnen die Vergütungsbeiträge empfängt.“¹ Die gemeinsamen Prämienbeiträge bleiben in jedem Falle die unentbehrliche sichere Grundlage für alle Leistungen, auch bei der gewerblichen Versicherungsunternehmung. Die tatsächliche Gemeinschaft bleibt also auch hier bestehen, der lebendige Gemeinsinn tritt zurück. Das ist allerdings als ethischer Verlust anzusehen. Aber es ist begreiflich, daß die gewerbliche Unternehmung, die durch die ihr eigenen Arbeitsmethoden die Leistungsfähigkeit der Versicherung steigerte, den zunächst liegenden Absichten der Versicherungsnehmer immer mehr entsprach und der Gegenseitigkeitsanstalt vielfach vorgezogen wurde. Wie in der gewerblichen Versicherung Erwerbsinn und Gemeinsinn glücklich zusammenwirken, schildert Gustav v. Schmoller² vortrefflich in folgenden Worten: „Die ideale, sozialpolitische und prinzipielle Bedeutung der Versicherung liegt darin, daß sie halb auf individualistischer, halb auf sympathisch-gemeinnütziger Grundlage ruht, die Solidarität und Vergesellschaftung steigert und doch unter Benutzung der genau beobachteten Erfahrung, der Gefahrengrößen, Leistung und Gegenleistung berechnet. Sie will jedem das Seine geben und läßt doch den Glücklichen mithalten und zahlen für den Unglücklichen. Die Versicherung hat so eine rein privatrechtlich-egoistische und eine human-gemeinwirtschaftliche Seite. Für den Geschäftsmann ist das erstere, für den Sozialpolitiker das letztere das Anziehendere. In der Korporation und Gegenseitigkeitsgesellschaft wurde das eine, in der Aktiengesellschaft das andere mehr betont und ausgebildet.“

Der sozialethische Ideengehalt, der der Versicherung innewohnt, spielt nun — das ist zuzugeben — bei den gewöhnlichen Versicherungsvorgängen in der Regel durchaus keine ausschlaggebende Rolle. Was zur Beteiligung an einer Versicherung reizt, ist die Aussicht auf Bedarfsdeckung, auf Erwerb, nicht etwa der Gedanke, daß man sich in den Dienst eines gemeinnützigen Unternehmens stellt. Abgesehen davon, daß die im Erwerbstrieb wurzelnde Tätigkeit durchaus nicht des sittlichen Wertes entbehrt, nimmt sie auch der Versicherung nichts von ihrem objektiven gemeinnützig-sittlichen

¹ Małowicza a. a. O. 6. Vgl. R. und H. Brämer, Das Versicherungswesen, Leipzig 1894, 12 30 f; Wagner, Versicherungswesen 381; P. Müller, Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen, Berlin 1905.

² Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre II, Leipzig 1904, 346.

Charakter, aus dem ihr ganzer Organismus herauswächst. Es wäre nur zu wünschen, daß alle Beteiligten sich der objektiven fittlichen Idee der Versicherung mehr bewußt wären. Die Versicherer würden mit peinlicher Sorgfalt Leistung und Gegenleistung nach dem Maßstabe der Gerechtigkeit verteilen. Die Versicherten würden nicht mehr in dem Versicherungsunternehmen lediglich eine gegenüberstehende Geschäftspartei erblicken, die man nach Möglichkeit ausnutzt. Der einzelne Versicherte würde sich in einer für ihn ungünstigen Konstellation, wenn er z. B. im Falle unerwartet langer Lebensdauer ungewöhnlich viel Prämien zahlen muß, nicht über Unbill und Ungerechtigkeit beklagen. Die Versicherung ist eben eine auf Gemeinschaft und gegenseitigen Ausgleich gegründete Institution, die von den günstiger Gestellten höhere Opfer verlangen muß. Kurz, eine erhöhte ethische Auffassung seitens der Beteiligten würde die echt soziale Wirksamkeit der Versicherung im Volksleben wesentlich erleichtern.

Hinsichtlich der Sozialversicherung ist wohl der Zweifel ausgesprochen worden, ob hier eine ethische Bewertung in dem dargelegten Sinne von Selbstfürsorge auf Grund gemeinsamer Haftung angebracht sei. Die Sozialversicherung sei, zumal wenn man die ihr zu Grunde liegenden historischen Motive berücksichtigt, viel mehr ein Alt staatlicher Fürsorge als eine organisierte Selbsthilfe. Der geniale Schöpfer der deutschen Arbeiterversicherung, Fürst Bismarck, war allerdings vorwiegend von dem Gedanken einer staatlichen Hilfe geleitet. Die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881, die Bismarcks Ideen widerspiegelt, die dem ersten Unfallversicherungsentwurf mitgegebene Begründung sowie Bismarcks parlamentarische Reden betonen überaus stark die Pflichten des Staates gegenüber den kranken und im Erwerbsleben gehemmten Arbeitern¹. „Dass der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist eine Pflicht der Humanität und des Christentums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen“, sagt die Kaiserliche Botschaft. „Praktisches Christentum sans phrase“ nennt Bismarck die Arbeiterversicherung in einer Reichstagrede im April 1881. Aber der Staat soll dies Christentum ausführen. Wenn nicht ganz, so doch in starkem Maße. Große Reichsanstalten oder vom Reich geschaffene, von ihm abhängige Korporationen, Reichszuschüsse, eine fast sozialistische oder

¹ Vgl. G. v. Schmoller, Briefe über Bismarcks volkswirtschaftliche und sozial-politische Stellung und Bedeutung, in „Soziale Praxis“ VII (1897/98); M. Wend, Die Geschichte und Ziele der deutschen Sozialpolitik, Leipzig 1908, 57 ff.

komunistische Zuwendung an die Arbeiter — derartiges stand im Mittelpunkt seiner Pläne. Der Staat soll sich seiner Aufgabe, das Wohlergehen aller seiner Mitglieder und namentlich der schwachen und hilfsbedürftigen positiv zu fördern, wieder energisch bewußt werden und soll sich dieser Pflichten nicht bloß wie bisher im Rahmen der Armgeldezgebung, durch dargereichte Almosen erledigen, sondern durch Schaffung wahrer Rechtsansprüche seitens der Bedürftigen. Eine tiefe sittliche Auffassung moderner Staatsaufgaben lag also ohne Zweifel dem Versicherungsplane Bismarcks zu Grunde.

Daneben verfolgte der Fürst freilich auch innerpolitische Ziele. Der Staats- bzw. Reichsgedanke sollte auch bei den Arbeitern, die sich durch das Sozialistengesetz verletzt und zurückgestoßen fühlten, festere Wurzeln fassen. Sie sollten durch die dargebotene Wohltat der Versicherung zu der Anschauung gebracht werden, daß der Staat nicht bloß eine notwendige, sondern auch eine wohltätige Einrichtung sei. Sie sollten „durch erkennbare direkte Vorteile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zuteil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutze der besser situierten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen“ (Begründung des ersten Unfallversicherungsentwurfs 1881). Die Sozialversicherung sollte also eine Korrektur und Milderung des Sozialistengesetzes sein, das damals schon als verhängnisvoller Fehlschlag erkannt wurde. Die sozialistischen Arbeiter verhöhnten daher die Versicherung als das Zuckerbrot, das ihnen der Staat darreichte, nachdem sie seine Peitsche lange schmerzlich empfunden, und noch heute ist eine traditionelle Abneigung gegen die Versicherung in radikalen Arbeiterschichten bemerkbar.

Waren die innerpolitischen Nebenabsichten Bismarcks Fehler, so war ebenso der allzu enge Anschluß der Versicherung an den Staat, möchte er auch noch so sehr auf sittlichen Erwägungen über die Staatsaufgaben beruhen, eine groÙe Einseitigkeit. Sie findet ihre Erklärung in den erbten feudal-aristokratischen Ideen des niedersächsischen Landesdeilmanns und in seiner Ansicht von der ganzen sozialen Frage, die über eine patriarchalische Auffassung des Arbeitsverhältnisses nie hinausgekommen ist. Die Mitarbeiter Bismarcks und die Reichstagsmehrheit, auf die er angewiesen war, erkannten das Fehlerhafte in seinen ursprünglichen Plänen, die nach Schmollers Worten das Wesen der Versicherung alteriert und die Versicherung halb oder ganz auf das Niveau des komunistischen

Armentwesens herabgedrückt hätten. Die Tendenz der mitwirkenden Faktoren in den neun Jahren der Verhandlungen (1881—1890) ging dahin, die Arbeiterversicherung nicht bloß als Reichswohltat erscheinen zu lassen, sondern durch sie den Arbeitern Rechtsansprüche zu schaffen, die auf eigene Leistungen begründet waren. Zu diesen Leistungen sollten die Arbeiter befähigt sein durch den Ertrag aus dem Arbeitsverhältnis, das dementsprechend auszugesetzen war. Der große Staatsmann war klug genug, diese Abstriche an seinem Plane sich gefallen zu lassen, damit das Werk, für das er seine ganze Persönlichkeit eingesetzt hatte, überhaupt zustande käme.

Neben die großen allgemeinen Ziele, dem erwerbsunfähigen Arbeiter zu helfen, wurden im Verlauf der Reichstagsdebatten andere Zielgedanken hingestellt, die auf eine Hebung des Arbeitsverhältnisses hinausließen. So sagte der Zentrumsabgeordnete Freiherr v. Hertling in seiner Rede zum Gesetzentwurf der Krankenversicherung am 23. Mai 1883¹: „Es ist durchaus als das Ziel einer normalen Gestaltung der Erwerbsverhältnisse der industriellen Arbeiter anzuerkennen, daß der Arbeitsvertrag oder der Lohn, wie ich kurz sagen will, eine solche Höhe einnimmt, daß daraus nicht nur das Minimum des täglichen Unterhalts des Arbeiters und seiner Familie bestritten werden kann, sondern daß sich daraus auch diejenigen Reserven bilden lassen, die ihn für Fälle der Krankheit und ähnliche sicher und schadlos halten. Das ist das Ziel der Arbeiterversicherung, und dieses Ziel wird durch die Gesetzesvorlage erstrebt.“ Nach der Auffassung dieses im Namen seiner Partei redenden Abgeordneten sollte die Versicherung eine Weiterentwicklung der staatlichen Armenpflege sein, wie auch Bismarck stets betonte, an Stelle des entehrenden Almosens sollten festbegründete Rechtsansprüche treten. Zu den Leistungen, die nunmehr zu gewähren sind, sollte aber nicht, wie früher in der Armenpflege, die staatliche Gesamtheit beitragen, sondern die versicherungspflichtigen Arbeiter bzw. diejenigen, von denen die Arbeiter einen auskömmlichen Lohn erwarten können, die Arbeitgeber. Damit wurde die Gefahr eines eindringenden Staatssozialismus zurückgedrängt, die Selbstverantwortung und Selbstverwaltung der versicherten Arbeiter in gewissem Sinne gewährleistet, ein Teil der Beitragspflicht dahin gelegt, wo sie von Rechts wegen getragen werden muß, auf die Schultern der produzierenden Faktoren. Diese Auffassung

¹ Aufsätze und Reden sozialpolitischen Inhalts, Freiburg 1884, 214.

des Versicherungswesens war übrigens nichts weiter als eine verständige Deutung der Kaiserlichen Botschaft, welche die Lösung der Aufgabe von dem „engeren Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und dem Zusammenfassen der letzteren in der Form corporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung“ erhoffte.

Freilich war nun ein konkretes Ziel in den Vordergrund gerückt, das in der Ideenwelt Bismarcks durchaus nicht heimisch war: die Besserung des Lohnverhältnisses als Voraussetzung einer echten Versicherung der Arbeiter. Freiherr v. Hertling hatte dies bereits als Ziel der Arbeiterversicherung hingestellt, und die ganze Organisation und Durchführung der verschiedenen Versicherungszweige gibt denjenigen recht, die auch heute noch in einer allgemeinen gerechten Bezeichnung des Lohnniveaus den ethisch-sozialen Kerngedanken der Sozialversicherung erblicken¹. Hize nennt sie einfachhin „eine Maßnahme zur Sicherung des gerechten Arbeitslohnes, die Erfüllung eines Gebotes der Gerechtigkeit“. Gewiß ist ein Lohn nicht schon gerecht, wenn er lediglich die momentane Arbeitsleistung entgilt. Bei der Lohnpolitik muß nicht bloß die gegenwärtige Arbeitskraft, sondern die lebende menschliche Person, die Besitzerin der Arbeitskraft ist, gewertet werden. Es gehören nun aber zum Leben des Menschen unvermeidlich die verdienstlosen Tage der Jugend, die der Pflege und Ausbildung gewidmet sind, und die Tage des Alters, wo die verbrauchte Arbeitskraft ruht. Dazu kommen noch Krankheiten und Unfälle, welche die Arbeitskraft für immer oder zeitweise lähmlegen. Für alle hieraus erwachsenden Unkosten müssen die Löhne in ihrer Gesamtheit ausreichen, da der Lohn für den Arbeiter die alleinige Erwerbsquelle ist. Wie in jedem geordneten Betrieb ein Amortisationskonto sein muß, das der Abnutzung aller toten Betriebsmittel Rechnung trägt, so muß auch ein Amortisationskonto — im weiteren Sinne — vorhanden sein, das die Unkosten für den unvermeidlichen Verbrauch der menschlichen Arbeitskraft in den Tagen der Krankheit, des Unfalls und des Alters berücksichtigt. Die Deckung dieser Unkosten, die zum Gesamtunterhalt des Arbeiters gehören, müssen in den Löhnen

¹ Vgl. F. Hize, Zur Würdigung der deutschen Arbeitersozialpolitik, M.-Gladbach 1913, 98; Ders. in „Arbeiterwohl“ VII (1887) 79 ff.; A. Lehmkühl, Die soziale Frage und die staatliche Gewalt⁴, Freiburg 1911; E. v. Philippovich, Grundriss II, 2. Kl., Tübingen 1907, 246; J. Conrad, Volkswirtschaftspolitik⁵, Jena 1908, 316; E. Abbe, Sozialpolitische Schriften, Jena 1906, 49 ff.; L. Laß, Entstehung und soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung, Berlin 1904, 11 ff.

enthalten sein. Die Versicherungsbeiträge bilden nun den Teil des Lohnes, der die Lebenskosten der inaktiven Tage und Jahre decken soll.

Eine Frage der Praxis ist es, in welcher Form die Beiträge zu entrichten sind, ob direkt vom Unternehmer oder vom Arbeiter oder von beiden zu gleichen oder ungleichen Teilen. Die Frage hat je nach der verschiedenen Organisation der Versicherungszweige eine verschiedene Lösung gefunden. Hier kommt es auf die prinzipielle Begründung an, daß die Beiträge zur Versicherung letztlich dem Ertrage der Unternehmungen zu entnehmen sind¹.

Nach dem ganzen Werdegang der deutschen Sozialversicherung und der Verfassung, die sie nach und nach bekommen hat, kann sie durchaus nicht in erster Linie als Staatswohltat bezeichnet werden; sie ist eine Versicherung auf dem Boden echter Solidarität der Beteiligten. „Unser Arbeiterversicherungswesen“, sagt Schmoller², „beruht heute in seinem Kerne auf denselben Gedanken wie die den Mittelschichten hauptsächlich dienenden Versicherungsanstalten: gewisse Gefahren und Schäden, welche die Glieder einer gesellschaftlichen Gruppe bedrohen, sollen gemeinsam durch die Gruppe getragen, es sollen hierfür Beiträge von den Beteiligten oder von physischen und moralischen Personen, die ein Interesse, eine Verpflichtung für sie haben, erhoben und die gesammelten Mittel nach festen Rechtsgrundsätzen an die Geschädigten verteilt werden.“ Der Unterschied ist nur der, daß der Staat zur Sozialversicherung nicht bloß die Anregung, sondern den Zwang ausgesprochen hat. Dadurch hat er die Arbeiter zunächst instand gesetzt, sich an der Versicherung wirksam durch Beiträge zu beteiligen. Denn eine unmittelbare Folge des allgemeinen Versicherungszwanges war die, daß nun auf der ganzen Linie die Löhne um die Versicherungsbeiträge erhöht wurden. Weiterhin ist die Beaufsichtigung, Förderung und Leitung des Staates für die Sozialversicherung viel tiefer greifend als bei der Privatversicherung. Aber die Grundlinien des Versicherungswesens, gemeinsames Zusammenwirken und gemeinsame Haftung, sind dadurch nicht ausgetilgt. Die Sozialversicherung ist eine kraftvolle und segensreiche Erscheinung der Berufssolidarität der modernen Arbeiter, die sich wohltuend abhebt von den ungesunden Auswüchsen eines überspannten Arbeitersolidarismus.

¹ Für den Reichszuschuß bei der deutschen Invaliden- sowie Witwen- und Waisenversicherung mögen praktische Erwägungen sprechen. Prinzipiell dürfte er schwer zu rechtfertigen sein. ² Grundriß II 348.